

# Ehegüterrecht mit Auslandsbezug

Im Estate Planning liegt der Fokus häufig auf Testament und Erbvertrag, während das Ehegüterrecht nur als Vorfrage behandelt wird. Dabei öffnen sich mit Eheverträgen in vielen Fällen weitreichende Planungsmöglichkeiten.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Rechtsanwalt  
Partner, Kendris private AG

## Schweizerisches Eherecht

Der ordentliche Güterstand (dem alle Ehegatten unterstehen, die keine besondere Abmachung getroffen haben) ist die *Errungenschaftsbeteiligung* (Art. 196 ff. ZGB). Während der Ehe besteht Gütertrennung und somit kann jeder Ehegatte mehr oder weniger so für sich haushalten, wie es ihm beliebt. Bei Scheidung oder Tod wird dann abgerechnet und jeder Ehegatte teilt mit dem anderen seinen Vorschlag (oder Rückschlag). Rechnerisch kommt man zum gleichen Ergebnis, wenn man den gesamten Vorschlag beider Ehegatten ermittelt und diesen hälftig aufteilt. Dieser Güterstand zeigt seine Wirkungen vor allem bei langjährigen Ehen.

Durch *Ehevertrag* (Art. 179 ZGB) kann im Sinne einer Meistbegünstigung der Vorschlag beider Ehegatten gesamthaft dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Dieses Vorgehen funktioniert allerdings nur bei gemeinsamen Kindern, in Patchwork-Familien werden dadurch Pflichtteile verletzt (Art. 216 Abs. 2 ZGB).

Wenn keine Nachkommen vorhanden sind oder man den Effekt etwas vergrös-

sern will, greifen Ehepaare zum Mittel, dass sie in einem Ehevertrag *Gütergemeinschaft* (Art. 241 ff. ZGB) vereinbaren und dann das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zuhalten.

Der Güterstand der *Gütertrennung* tritt von Gesetzes wegen im Konkurs eines Ehegatten ein (Art. 182 ZGB). Er kann aber auch von den Ehegatten vereinbart sein, wenn sie ein sehr unterschiedliches Vermögen aufweisen und eine Vermischung der Vermögensverhältnisse während der Dauer der Ehe vermeiden möchten.

Einzuschränken ist, dass Eheverträge für den Fall des Todes konzipiert sind und die auf die *Scheidung* bezogenen Auseinandersetzungsregeln noch wenig ausgebildet sind. Immerhin hat die Gerichtspraxis festgehalten, dass die blosser Vereinbarung des Güterstandes der Gütertrennung keiner Genehmigung durch den Scheidungsrichter bedürfe (Bundesgericht 5C.114/2003). Wenn sich die Ehegatten im Laufe des Scheidungsverfahrens über die güterrechtliche Auseinandersetzung einigen, müssen sie die gerichtliche Genehmigung einholen (Art. 140 ZGB). Der Vollstreckung ausländischer Urteile, welche auf unvorteilhaften Eheverträgen aufbauen (meist Gütertrennung) steht der «ordre public» nicht entgegen.

## Internationale Verhältnisse

Die Anwendung der vorgenannten Regeln des ZGB ist nicht selbstverständlich, wenn – trotz Wohnsitzes in der Schweiz – ein Bezug zu einem anderen Land besteht, sei dies durch gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder durch die *ausländische Staatsangehörigkeit eines Ehegatten*.

Immer häufiger kommt es vor, dass sich Ehepaare wegen des Studiums oder Berufs *ins Ausland begeben*. Dann fragt es sich, welches Eherecht anwendbar ist und ob die in der Schweiz abgeschlossenen Eheverträge noch gültig sind.

Schliesslich gibt es Ehepaare, die vom Ausland *in die Schweiz ziehen*. Dann stellt sich etwa die Frage, für welchen Zeitraum sie welchem Eherecht unterstehen.

## Zuständigkeit

Welcher Richter ist für die Beurteilung des Ehegüterrechts zuständig? An *Staatsverträgen im Bereiche des Eherechts* ist etwa das Haager Abkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen (ÜAEE – SR 0.211.212.3) zu nennen, welches aber nur die Statusfrage regelt. Das hier interessierende Güterrecht wird von keinem Staatsvertrag geregelt.

Es gibt *Staatsverträge auf dem Gebiet des Erbrechts*, nämlich mit den USA (SR 0.142.113.361, Art. VI) und Italien (0.142.114.541, Art. 17), welche die Zuständigkeit für Nachlässe regeln. Da die güterrechtliche Auseinandersetzung notwendig ist, um den Umfang des Nachlasses zu bestimmen und Art. 51 lit. a IPRG die konnexe Zuständigkeit fördern will, sollen die für den Nachlass zuständigen Gerichte sich auch mit dem Güterrecht befassen.

Als nächstes wendet der Richter die Regeln des jeweils eigenen *internationalen Privatrechts* an. Nach Art. 51 IPRG ist die *Zuständigkeit am Wohnsitz* (subsidiär am Aufenthaltsort bzw. am Heimort) der Eheleute gegeben. Ausnahmen macht die Lehre bei Grundstücken im Ausland, welche unter Gütergemeinschaft stehen und bei denen das Ausland (etwa Frankreich) die ausschliessliche Zuständigkeit beansprucht.

Die Eheleute können (im Ehevertrag) eine *Gerichtsstandsvereinbarung* abschliessen. Diese ist grundsätzlich zu empfehlen, weil sie zur Klärung der Zuständigkeit beiträgt. In der Regel kann nur die Vereinbarung der Zuständigkeit des (jeweiligen) Wohnsitzes empfohlen werden, weil sonst ein Verstoß gegen zwingende Regeln (etwa im Scheidungsfall) zu befürchten ist.

Es ist denkbar, dass in verschiedenen Staaten *parallele* (Scheidungs- oder Nachlass-) *Verfahren anhängig* sind. In diesem Fall ist es wichtig, dass das Verfahren in der Schweiz in einem früheren Zeitpunkt rechtshängig war.

Denkbar sind aber auch *sich widersprechende Urteile* verschiedener Staaten. Dann ist die Chance gross, dass das eine

oder andere Urteil nicht vollstreckt wird. In diesem Fall sind die Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen zu prüfen, welche mit Belgien, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweden, Spanien und der Tschechischen sowie Slowakischen Republik bestehen. Darin wird für die Scheidung häufig (zusätzlich) die Heimatzuständigkeit zugelassen, welche aber nur dann problemlos anwendbar ist, wenn beide Ehegatten dieselbe Staatsangehörigkeit haben und keine Doppelbürger sind.

### Anwendbares Recht

Die Eheleute können das für sie massgebende *Güterrecht vereinbaren*. Aus schweizerischer Sicht wählbar sind insbesondere das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit eines der beiden Ehegatten (Art. 52 IPRG). Um die Chance der Anerkennung zu verbessern, sollte diese Rechtswahl immer in einem (notariell beurkundeten) Ehevertrag erfolgen. Im Zweifel wirkt die Rechtswahl auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zurück. Diese Frage sollte im Ehevertrag ebenso ausdrücklich geregelt werden wie die Beibehaltung des bisherigen Eherechts für den Fall eines Wohnsitzwechsels.

Es ist möglich, dass eine solche *Rechtswahl* in einem anderen Staat *nicht anerkannt* wird, weshalb sie – etwa vor einem Wohnsitzwechsel – überprüft und allenfalls angepasst werden sollte. Es gibt allerdings Länder wie Deutschland oder Frankreich, welche den Zeitpunkt der Eheschliessung für massgebend erklären und nachträgliche Änderungen in den Verhältnissen nicht mehr berücksichtigen (Deutschland: unwandelbares Güterrechtsstatut) oder stark erschweren (Frankreich: erst zwei Jahre nach der Eheschliessung).

Ohne Rechtswahl sieht Art. 53–55 IPRG vor, dass (in dieser Reihenfolge) das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, des früheren gemeinsamen Wohnsitzes bzw. der gemeinsamen Staatsangehörigkeit zur Anwendung kommt und – wenn alles bricht – die Gütertrennung nach Art. 247 ff. ZGB angewendet wird. Diese Ordnung bedeutet also, dass mit einem Wohnsitzwechsel das Güterrecht ohne besondere Regelung durch die Parteien ändert. Die neue Regelung wirkt zudem auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zurück.

### Rechtsvereinheitlichung?

Auf der Ebene der Europäischen Union bestehen Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung. Mangels einer Kompetenznorm können die materiellen Bestimmungen des Güterrechts allerdings nicht vereinheitlicht werden. Es bleibt nur eine Annäherung über vereinheitlichte Kollisionsregeln. Im *Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht* unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung (KOM [2006] 400 endg.) wurden entsprechende Fragen gestellt, um die vorhandene Rechtslage abschätzen zu können.

Das Projekt ist zwar ins Stocken geraten, das sog. *Rom IV-Projekt* soll aber doch fortgesetzt werden. Es ist – wie im Erbrecht – absehbar, dass das heutige Staatsangehörigkeitsprinzip ersetzt wird durch eine Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthaltsort und zudem soll die Rechtswahl erweitert werden. Dies käme der Regelung des schweizerischen IPRG (Wohnsitzprinzip, relativ freie Rechtswahl) entgegen.

### Einige Besonderheiten ausländischer Eherechte

In *Deutschland* wurde die Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) per 1. September 2009 in einigen Punkten reformiert (Berücksichtigung von Schulden, welche in die Ehe eingebracht wurden; Berechnung des Zugewinns per Einreichung des Scheidungsantrags statt per Scheidungstag). Dieser gesetzliche Güterstand ist der Errungenschaftsbeteiligung des schweizerischen Rechts sehr ähnlich. Bei genauerem Hinsehen zeigen sich aber doch ein paar erstaunliche Unterschiede: So wird die güterrechtliche Auseinandersetzung in Deutschland nicht von der Erbteilung getrennt (in zwei verschiedene Verfahren), sondern dem überlebenden Ehegatten wird ein Anteil am Zugewinn (des andern Ehegatten) gewährt, indem man ihm einen 25%igen Anteil am Nachlass gibt. In Deutschland verliert ein Ehegatte mit der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage seinen erbrechtlichen Anspruch, während dieser in der Schweiz erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils verschwindet.

Im *amerikanischen* Ehegüterrecht gibt es die Figur der «joint ownership». Diese Form des gemeinschaftlichen Eigentums,

welches sich zum Beispiel auf ein Grundstück beziehen kann, ermöglicht es, den überlebenden Ehegatten zum alleinigen Eigentümer zu machen (the survivor takes it all), ohne das Erbrecht zu bemühen. Wie praktisch diese Lösung ist, zeigt ein Vergleich mit den komplizierten Hilfskonstruktionen des schweizerischen Rechts: Die Übertragung einer gemeinsam erworbenen Liegenschaft (nicht selten der gemeinsamen Wohnstätte) auf den überlebenden Ehegatten kann entweder mit einer Ehegattengesellschaft erreicht werden oder dann mit hälftigem Eigentum der Ehegatten, welches (kreuzweise) mit der Nutzniessung an der anderen Hälfte gepaart wird.

### Revision des Vorsorgeausgleichs

Mit dem ehelichen Güterrecht eng verbunden sind *Ansprüche gegen Vorsorgeeinrichtungen*, welche zwischen dem Güterrecht und dem Scheidungsrecht anzusiedeln sind, von der Rechtsprechung aber dem Scheidungsrecht zugeordnet werden. Das internationale Scheidungsrecht (Art. 61 Abs. 2 IPRG) sieht vor, dass bei einer Scheidung das Heimatrecht anzuwenden ist, wenn beide Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben oder wenn nur einer von ihnen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die Praxis bei internationalen Sachverhalten hat gezeigt, dass diese Regelung zu unhaltbaren Resultaten führen kann (ausländisches Scheidungsrecht tut sich schwer mit schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen und umgekehrt). Die Gerichte haben deshalb in verschiedenen Fällen (BGE 131 III 289; Parteien leben in Frankreich; 5C.297/2006; spanische Staatsangehörige; AR GVP 2006, 87; libanesische Staatsangehörige) das Recht der Vorsorgeeinrichtung (*Vorsorgestatut*) angewendet und zwar gestützt auf Art. 15 IPRG (Ausnahmeklausel), um in einem Ergänzungsurteil die Vorsorgegelder nach schweizerischem Recht zu teilen.

Der Bundesrat hat in einem *Vorentwurf vom Dezember 2009* unter dem Titel «Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidungen)» vorgeschlagen, Art. 61 Abs. 2–4 IPRG zu streichen und einen neuen Art. 64 Abs. 1 bis IPRG einzufügen, welcher dieses Vorsorgestatut vorsieht.

[www.kendris.com](http://www.kendris.com) ●